

EVANGELISCHE SCHULSTIFTUNG STUTTGART

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts



SCHULORDNUNG

§ 1 Zweck der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart

- (1) Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart ist Rechtsträger des Evangelischen Mörike-Gymnasiums, des Evangelischen Heidehof-Gymnasiums und der Johannes-Brenz-Schule. Die Stiftung wurde von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart mit kirchlicher und staatlicher Genehmigung errichtet. Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung von Schulen, die auf der Grundlage evangelischen Glaubens geführt werden. Anliegen und Bestreben ist es, entsprechende Inhalte und Formen der Erziehung, des Unterrichts sowie des schulischen Lebens umzusetzen und weiter zu entwickeln. Die Schulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen. Zu ihren Angeboten gehören Schülertagheime bzw. -horte.
- (2) Von allen am Schulleben Beteiligten wird erwartet, dass sie sich mit der Aussage und den Lebensformen des christlichen Glaubens auseinandersetzen. Für die Schülerinnen und Schüler ist daher die Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht verpflichtend.
- (3) Die Schulen geben sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart eigene Gremien, die unbeschadet der fortdauernden Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§6 Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart) und der Verantwortlichkeit des Schulleiters/der Schulleiterin beraten und entscheiden. Ausgenommen sind Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 2 Vertragsverhältnis

- (1) Mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler anerkennen die Erziehungsberechtigten, bei Erreichen der Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsgrundsätze der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart. Durch die Aufnahme entsteht ein

Vertragsverhältnis nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnungen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

- (2) Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abweichung von den Erziehungszielen der Schule oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Schule.

§ 3 Aufnahme, Versetzungen, Zeugnisse

- (1) Für die Aufnahme, die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Abschlussprüfungen gelten leistungsmäßig dieselben Bestimmungen wie an staatlichen Schulen.
- (2) Die Schulen erteilen staatlich anerkannte Zeugnisse.

§ 4 Gebühren, Lernmittelfreiheit

Über Gebühren für Schulgeld und Lernmittel sowie für zusätzliche Leistungen, z.B. Mittagessen, Angebote des Schülertagheims bzw. Schülerhorts befindet der Verwaltungsrat der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart.

§ 5 Entschuldigungen und Beurlaubungen

An den Schulen gelten Regelungen für Entschuldigungen und Beurlaubungen, die sich an die staatliche Schulbesuchsverordnung anlehnen.

§ 6 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der einzelnen Schulen orientieren sich an den Bestimmungen für staatliche Schulen. Dabei wird der besondere Charakter als evangelische Schulen gewahrt.

§ 7 Eltern- und Schülervertretung

- (1) Eltern und Schülerinnen und Schüler tragen in ihren gewählten Gremien zur Verwirklichung der Ziele der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart bei.

- (2) Die Schulen geben sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart je eigene Ordnungen für die Elternvertretungen in den Klassen und im Schülertagheim bzw. in den Hortgruppen und für die Schülermitverantwortung. Diese werden dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern

- (1) Alle an der Schule Beteiligten sind verpflichtet, sich um vertrauensvolle Zusammenarbeit und Rücksichtnahme zu bemühen.
- (2) Geben Leistung oder Verhalten einer Schülerin/eines Schülers in und außerhalb der Schule Anlass zu Bedenken, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin/der Schüler nach Aufforderung zu einem Gespräch in der Schule verpflichtet.
- (3) Auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern können Gespräche mit den Eltern geführt werden, insbesondere können die Eltern über den Leistungsstand und die Zeugnisse unterrichtet werden.

Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Aufnahme ihres Kindes in die Schule, die Schülerinnen und Schüler mit Eintritt der Volljährigkeit, die Bestimmungen dieser Schulordnung an.